

Eilt	Sofort	Ø
Direktorium - HA II / BA G Ost		
28. MRZ. 2022		
AZ:		
zK	zwV	R
Wv.	Abt.	Vg.
Uml.		



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

PLAN-HAIV-33V

Blumenstraße 28b
80331 München
Telefon: 089 233-24426
Telefax: 089 233-25831
Dienstgebäude:
Blumenstraße 19
Zimmer: 438
Sachbearbeitung:

plan.ha4-33@muenchen.de

An die Vorsitzende des Bezirksaus-
schusses des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing-Fasangarten
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
Friedenstr. 40 (Geschäftsstelle)
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

21.03.2022

„Uhrmacherhäusl“, Obere Grasstr. 1.

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03502 des Bezirksausschusses 17 - Obergiesing-Fasangarten
vom 18.01.2022

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 17 - Obergiesing-Fasangarten wurde dem Referat für
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Mit dem Antrag bittet der BA 17 die LBK, über den aktuellen Sachstand im „Fall
Uhrmacherhäusl“ informiert zu werden. Insbesondere welche baurechtlichen Anträge seitens
des Eigentümers gestellt wurden, wie der Stand der Rechtsmittelverfahren ist und welche
Wirkungen die bereits ergangenen Gerichtsentscheidungen haben; um Übermittlung der
Gerichtsurteile wird gebeten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt zu den drei Antragspunkten
zusammengefasst wie folgt Stellung:

Wie bereits bekannt und in der aktuellen Medienberichterstattung dargestellt, liegt der
Lokalbaukommission inzwischen ein Bauantrag für das Grundstück vor. Die Pläne wurden
dem Bezirksausschuss 17 im Rahmen der satzungsüblichen BA-Beteiligung zugeleitet; der
Antragsteller hat nach eigenen Angaben die gesetzlich vorgeschriebene Nachbarbeteiligung
im Sinne des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) inzwischen
durchgeführt.

Weitere baurechtliche Anträge sind dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung derzeit nicht bekannt.

Der Bauantrag wird momentan geprüft. Je nach Ergebnis der Prüfung kann eine Baugenehmigung erteilt werden oder der Antrag muss neu gestellt werden.

„Das Gerichtsverfahren zum Wiederaufbau des Uhrmacherhäusls durch den Eigentümer ist abgeschlossen. Das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 29.07.2021 ist rechtskräftig, der Eigentümer hat kein weiteres Rechtsmittel eingelegt.

Als Anlage übermitteln wir noch einmal (nach den uns vorliegenden Informationen wurde dem BA 17 bereits eine Kopie des Urteils zugesandt) wie gewünscht das maßgebliche Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Damit ist der Eigentümer verpflichtet, das Uhrmacherhäusl entsprechend der Verfügung der Lokalbaukommission vom 05.08.2018 kubaturgleich wiederaufzubauen. Die Verfügung ist auf Seite 6 bis 9 des anliegenden Urteils des VGH wiedergegeben. Sie gibt unter 1. detaillierte Vorgaben zum Wiederaufbau.

Die Ziffern 2. und 3. sowie die sich unter 5. auf diese beiden Punkte beziehenden Zwangsmittel der Verfügung vom 05.08.2018 wurden durch den VGH aufgehoben. Sie betreffen den Wiedereinbau der auf dem Grundstück noch vorhandenen Reste sowie der gesicherten Mauerziegel. Der Eigentümer muss beim Wiederaufbau also keine noch vorhandenen Originalmaterialien verwenden oder erhalten, weil dies aus Sicht des VGH eine Wiederherstellung im Ensemble nicht beinhaltet. Es geht um die Wiederherstellung eines kubaturgleichen Gebäudes zur Ensembleergänzung.

Weitere Entscheidungen gibt es derzeit nicht. Der Eigentümer hat seine Klage gegen die Ablehnung des Vorbescheides über eine zweigeschossige Neubebauung aus dem Jahr 2020 zurückgenommen. Offen, aber ohne direkte Auswirkungen, sind auch noch Klagen gegen die Sicherung der Reste sowie auf Wiederaufbau gegen den Verursacher und Duldung durch den Eigentümer.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 03502 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen